



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/807**

A09

6. Februar 2023

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3352

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 09.02.2023**  
**Antrag der Fraktion der AfD vom 30.01.2023 „Syrer schleudert 16-**  
**jähriges Mädchen ins Gleisbett“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Syrer  
schleudert 16-jähriges Mädchen ins Gleisbett“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 09.02.2023**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Syrrer schleudert 16-jähriges Mädchen ins Gleisbett“**  
Antrag der Fraktion der AfD vom 30.01.2023

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 02.02.2023 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Hagen hat dem Ministerium der Justiz am 01.02.2023 wie folgt berichtet:

*„Zu 1)*

*Der polizeiliche Ermittlungsvorgang ist der hiesigen Behörde am Nachmittag des 31. Januar 2023 vorab elektronisch vorgelegt worden, so dass er innerhalb der Berichtsfrist weder ordnungsgemäß eingetragen noch einem Dezernenten vorgelegt werden konnte. Dies wird umgehend geschehen. Eine – auch nur vorläufige – rechtliche Bewertung des Geschehens bleibt dem zuständigen Dezernenten oder der zuständigen Dezernentin vorbehalten, dies gilt auch für die Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens.*

*Zu dem Beschuldigten kann deshalb nach vorläufiger Durchsicht des Vorgangs nur mitgeteilt werden, dass es sich um einen syrischen Staatsangehörigen handelt, der einen festen Wohnsitz in Nürnberg hat. Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 30.01.2023 ist er dreimal verurteilt worden, und zwar jeweils zu Geldstrafen durch das Amtsgericht Nürnberg, im Einzelnen im Juli 2020 wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, im*



*Dezember 2020 wegen Erschleichens von Leistungen und im September 2022 wegen Körperverletzung.*

Seite 3 von 4

*Zu 2)*

*Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft, denn der Gegenstand der Frage ist für die strafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts irrelevant.*

*Zu 3)*

*Ausweislich der polizeilichen Ermittlungsakte wird der fragliche Gleisbereich durch eine an einem Privathaus angebrachte Videoüberwachungskamera abgedeckt. Dass ein Lokführer bewusstlos geschlagen worden sei, lässt sich dem polizeilichen Vorgang nicht entnehmen.*

*Zu 4)*

*Ausweislich des polizeilichen Vorgangs ist dem Opfer ein Gespräch mit dem polizeilichen Opferschutz angeboten worden. Angaben zum derzeitigen Zustand des minderjährigen Tatopfers sind aus den zu Frage 1) genannten Gründen nicht möglich, verbieten sich grundsätzlich aber auch aus Persönlichkeitsschutzgründen.'*

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihrem Randbericht vom 01.02.2023 mitgeteilt, dass die Leitende Oberstaatsanwältin in Hagen ergänzend berichtet habe, der Sachverhalt entspreche im Wesentlichen der Schilderung in der Themenanmeldung, und dass sie – die Generalstaatsanwältin – gegen die Sachbehandlung auf Grundlage der Berichterstattung keine Bedenken habe.“



Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 02.02.2023 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

Seite 4 von 4

„Bezüglich der in Rede stehenden Person syrischer Staatsangehörigkeit liegt die ausländerrechtliche Zuständigkeit außerhalb Nordrhein-Westfalens, so dass insoweit keine Angaben erfolgen können.“